



Staatskanzlei

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 11
info.sta@be.ch
www.be.ch/sta

Absenderin bzw. Absender:
SP Kanton Bern

Unsere Referenz: 2018.STA.916

Bern, 17. November 2020

Vernehmlassung: Antwort-Tabelle
zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.sta@be.ch - bis 24. November 2020
---------------------	--

Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

Artikel

Antrag / Hinweis

Begründung

Grundsätzliches

Die SP Kanton Bern begrüsst, dass mit dem überarbeiteten KFKG die Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkontrolle klarer als bisher geregelt werden.

Das vorliegende Gesetz ist das Resultat einer interdisziplinären Diskussion und Zusammenarbeit von Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, Finanzdirektion und Finanzkontrolle. Dieses Vorgehen ist für eine Gesetzeserarbeitung wahrscheinlich einzigartig, sollte jedoch Vorbildcharakter bekommen. Die Einzigartigkeit zeigt sich auch darin, dass die Finanzkontrolle wesentlich am Vortrag des Regierungsrates zum KFKG mitgearbeitet hat, bzw. ihre Haltung und Meinung in den Gesetzesvortrag einfließen lassen konnte und diese mehrheitlich übernommen worden sind.

Die Differenzen in Haltung und Deutung zwischen dem Regierungsrat, den Direktionen und der Finanzkontrolle belasten die Zusammenarbeit und Akzeptanz beider Seiten seit mehreren Jahren.

Mit diesem Gesetz erhofft sich die SP Kanton Bern, dass die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Finanzkontrolle klar(er) geregelt werden. Indem die vorgängige Stellungnahme einer geprüften Stelle deutlich im Gesetz ausgeführt wird, sollten Konflikte zwischen Regierungsrat und Finanzkontrolle, wie sie in den letzten Jahren häufig vorkamen, vermieden werden können.

Für die SP Kanton Bern ist klar, dass bei allen Rechnungslegungsfragen der Regierungsrat die Hauptverantwortung trägt. Das Gesetz soll regeln, dass die Finanzkontrolle, wie ihr Name sagt, Kontrolltätigkeit wahrnimmt und wie sie dies tun kann und soll. Die Finanzkontrolle hat keine politischen Wertungen vorzunehmen. Die politische Hoheit und Verantwortung liegen bei Regierungsrat und Parlament.

Dank der angesprochenen interdisziplinären Erarbeitung der Totalrevision des KFKG stimmt die SP Kanton Bern mit den beantragten Änderungen grösstenteils überein.

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 4

Artikel 5

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 13

Artikel 14

Artikel 15

Artikel 16

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 19

Artikel 20

Artikel 21

Artikel 22

Artikel 23

Artikel 24

Artikel 25

Artikel 26

Artikel 27

Artikel 28

Artikel 29

Artikel 30

Artikel 31

Zwischen FIKO und GPK besteht die Differenz, welche der beiden Varianten im Gesetz aufgenommen werden soll. Die SP Kanton Bern bevorzugt die Variante der FIKO: Die auftraggebende Stelle soll entscheiden, ob und wann die geprüfte Einheit oder Organisation über die Ergebnisse der Prüfung informiert wird und eine Stellungnahme abgeben kann.

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Zusammensetzung Finanzkontrollgremium: Mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung dieses Gremiums erfolgt bei den parlamentarischen Vertreter*innen durch die Präsidien von FIKO und GPK eine hohe Wissenskonzentration. Aus Sicht der SP Kanton Bern sollte die bisherige Regelung, dass die Vizepräsidien ebenfalls Mitglied des Finanzkontrollgremiums sind, beibehalten werden. Dies im Bewusstsein, dass damit das Gremium grösser wird. Damit das Stimmenverhältnis 2:2, also Regierungsrat – Parlament beibehalten werden kann, wäre eine Teilnahme ohne Stimmrecht denkbar.

¹Dem Finanzkontrollgremium gehören an

a)

b)

c) neu: Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Finanzkommission

d) neu: Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Geschäftsprüfungskommission

e) ...

Artikel 35

² Die Vizepräsidien von Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, die Vorsteherin oder Vorsteher der Finanzkontrolle, ...

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Artikel 39

Artikel 40

Artikel 41

Artikel 42

Artikel 43

Indirekte Änderungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Artikel 40a OrG